

Datenschutzordnung

(gültig ab 19.03.2016)

Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der TSA unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten seiner Mitglieder, wie Daten zu Vereinsansprechpartnern und Vereinsmitglieder Daten.

2. Insbesondere werden durch den TSA folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitglieder Daten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kadernspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, gegebenenfalls die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die Identifikationsnummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).

4. Zugang zu Mitglieder Daten erhalten nur Personen, die im TSA eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitglieder Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitglieder Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

5. Der TSA kann Mitglieder Daten zur Ermöglichung des Spielbetriebs und Mitglieder Daten von allgemeinem Interesse in zentrale Sport-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden, dem DTB oder dem Landessportbund (LSB) selbstständig oder in Kooperation mit sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.

6. Ein anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem TSA erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.

7. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des TSA, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

8. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

9. Der TSA stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der TSA ein Sport-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB, dem LSB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

Die Datenschutzordnung tritt mit Beschlussfassung des Landesverbandstages am 19.03.2016 in Kraft.